

**Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien für den Friedhof Markhausen, An der Schule in 26169 Friesoythe-Markhausen**

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Katholischen Friedhofes und seiner Einrichtungen an der Straße „An der Schule“ in Friesoythe-Markhausen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

**§ 2  
Grabnutzungsgebühren**

(1) Grabnutzungsgebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte:

Für eine Urnengrabstätte	46,50 €
Für eine Einzelgrabstätte	93,00 €
Für eine Doppelgrabstätte	186,00 €
Für eine Dreifachgrabstätte	279,00 €
Für eine Vierfachgrabstätte	372,00 €
Für eine Fünffachgrabstätte	465,00 €
Für eine Sechsfachgrabstätte	558,00 €

Die Dauer des Nutzungsrechtes für alle Grabstätten beträgt 30 Jahre.

(2) Gebühren bei Verlängerung des Nutzungsrechts:

Überschreitet die letzte Ruhezeit das bestehende Nutzungsrecht an der Grabstätte, so sind die fehlenden Jahre der Überschreitung für die gesamte Grabstätte nachzuzahlen. Die Gebühr wird ab Beginn des Monats, der auf den Beginn der Verlängerung folgt, bis zum Ende der Ruhezeit zeitanteilig festgesetzt. (Pro Jahr und Liegeplatz 3,10 €)

**§ 3  
Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle**

Gebühren für die Nutzung der Kapelle für 1 Tag	180,00 €
Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle für 1 Tag	46,00 €
Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle für 2 Tage	92,00 €
Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle für 3 Tage	138,00 €
Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle für 4 Tage	184,00 €
Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle für 5 Tage	230,00 €
Gebühren für jeden weiteren Tag	46,00 €

**§ 4  
Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Für die allgemeine Unterhaltung des Friedhofes (Pflege der gärtnerischen Anlagen, Abfallbeseitigung, Instandsetzungsarbeiten etc.) werden Gebühren wie folgt festgesetzt:

Für eine Urnengrabstätte:	7,50 €
Für eine Einzelgrabstätte:	14,00 €
Für eine Doppelgrabstätte:	28,00 €
Für eine Dreifachgrabstätte:	42,00 €
Für eine Vierfachgrabstätte:	56,00 €
Für eine Fünffachgrabstätte:	70,00 €
Für eine Sechsfachgrabstätte:	84,00 €

Vorgenannte Gebühren werden für je ein Kalenderjahr der Grabnutzung festgesetzt. Erfolgt der Erwerb und die Beendigung des Grabnutzungsrechtes während des Kalenderjahres, erfolgt eine entsprechend zeitanteilige Festsetzung der Friedhofsunterhaltungsgebühren mit Beginn und Ende des Monats, in dem das Grabnutzungsrecht erworben bzw. beendet wird.

## § 5 Gebührensuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt werden
- (2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner.

## § 6 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht, mit Ausnahme der in den § 3 und § 5 genannten Gebühren mit Abschluss der Leistungen. Für die in § 2 aufgeführten Leistungen entsteht die Gebührenschuld mit der Überlassung der Grabstelle. Für die in § 5 genannten Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils zu Beginn des jeweiligen Festsetzungsjahres.

## § 7 Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

**Die vorstehende Gebührenordnung wurde durch den Kirchengemeinderat der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Friesoythe am 15.04.2021 beschlossen und tritt nach der kirchenoberlichen Genehmigung durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta und nach Bekanntgabe am 01.06.2021 in Kraft. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.**

**Kirchengemeinderat der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Friesoythe**


**Friesoythe, 15.04.2021**



**Pfarrer Christoph Winkeler**  
Vorsitzender Kirchengemeinderat



**Kirchenoberlich genehmigt**  
Vechta, den 11.05.2021  
Bischöflich Münstersches Offizialat

  
Andreas Windhaus  
Justizrat  
Leiter Fachstelle Recht

**Mitglied Kirchengemeinderat**